

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### Einschreiben

Staatssekretariat für Wirtschaft  
Ressort KMU-Politik  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

30. März 2016

### **Verordnung des WBF über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Januar 2016 haben Sie uns zur Anhörung zum Entwurf der Verordnung des WBF über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit. Er stimmt dem Verordnungsentwurf bis auf die folgende Bemerkung zu Art. 1 und Anträge zu den Art. 2, 6, 8 und 10 zu.

#### **Art. 1**

Gemäss Art. 1 der Verordnung des WBF über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik gelten als industrielle Unternehmen, welche unter gegebenen Umständen in den Genuss von Steuererleichterungen kommen können:

- a) Verarbeitendes Gewerbe und Herstellung von Waren gemäss Abschnitt C der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige des Bundesamtes für Statistik (BFS)
- b) Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie gemäss Abschnitt J Abteilung 62 der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige des BFS.

Die unter b) aufgeführten Unternehmen sind in den Bereichen Programmierungstätigkeiten, Erbringung von Beratungstätigkeiten auf dem Gebiet der Informationstechnologie, Betrieb von Datenverarbeitungsanlagen für Dritte und Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Informationstechnologie tätig. Damit handelt es sich offensichtlich nicht um industrielle Unternehmen und sie sind daher nicht unter diesem Titel zu führen. Insbesondere ist zu befürchten, dass mit dieser Definition Steuererleichterungen des Bundes branchenmässig ausgedehnt werden.

#### **Art. 2**

Art. 2 definiert produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe als industrielle Unternehmen, die Vorhaben ausserhalb der Wirtschaftszweige nach Art. 1 realisieren. Diese Definition macht keinen Sinn, da sie ausschliesslich Unternehmen einschliesst, welche bereits im Rahmen von Art. 1 definiert wurden. Dagegen werden keine weiteren produktionsnahen Dienstleistungsunternehmen für Steuererleichterungen genannt. Deshalb sollte Art. 2 neu formuliert werden. Die beantragte Definition entspricht annäherungsweise der Definition in den heute gültigen Anwendungsrichtlinien für die Gewährung

von Steuererleichterungen im Rahmen des Bundesgesetzes über Regionalpolitik vom 3. Dezember 2012.

### **Antrag (neue Formulierung)**

Produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe im Sinne der Verordnung sind Unternehmen, welche Dienstleistungen der Informationstechnologie gemäss Abschnitt J Abteilung 62 der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige des BFS erbringen und eine direkte Verbindung zu einer Produktionseinheit nachweisen können.

### **Art. 6**

In Art. 6 wird definiert, unter welchen Umständen ein Vorhaben regionalwirtschaftliche Bedeutung hat. Dabei müssen mindestens vier Kriterien aus einer Auswahl von acht Kriterien in der Verordnung des Bundesrates über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (Art. 8) erfüllt sein. Einige dieser Anforderungen sind Mutmassungen oder Versprechungen, die schwer nachzuprüfen sind. Lediglich vier dieser acht Kriterien zu erfüllen, wird daher für sämtliche Vorhaben problemlos möglich sein. Deshalb ist die Anzahl der zu erfüllenden Kriterien zu erhöhen.

### **Antrag**

Die Zahl der zu erfüllenden Kriterien ist auf sechs zu erhöhen.

### **Art. 8 Abs. 1**

Art. 7 des Verordnungsentwurfs definiert den Beginn der Steuererleichterung. Danach beginnt die Steuererleichterung am Tag, an dem das Unternehmen in der Schweiz steuerpflichtig wird. Gemäss Art. 8 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs ist in Ausnahmefällen ein späterer Beginn möglich. Entgegen der heutigen Praxis soll neu ein Hinausschieben um 5 Jahre (bisher 2 Jahre) möglich sein. Im Verordnungsentwurf wird erwähnt, dass eine Ausnahme namentlich bei baulichen Massnahmen möglich ist. Ein Hinausschieben des Beginns kann zu einem stossenden Ergebnis führen, wenn das Hinausschieben dazu dient, die Steuererleichterung nicht für die ersten Jahre mit tieferen Gewinnen zu verbrauchen, sondern auf spätere Jahre mit grösseren Gewinnen zu verlegen. Dem Beginn der Steuererleichterung kann damit unter Umständen eine grössere fiskalpolitische Bedeutung zukommen als der Höhe und der Dauer der Steuererleichterung. Dies entspricht nicht dem grundsätzlichen Sinn der Steuererleichterung als Starthilfe bei der Ansiedlung von neuen Unternehmen. Deshalb sollte entweder auf eine Ausnahmeregelung gänzlich verzichtet werden oder die möglichen Ausnahmetatbestände konkret aufgeführt werden. Eine offene Ausnahme-Formulierung, wie sie in Art. 8 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs enthalten ist, genügt nicht.

### **Antrag**

Auf eine Ausnahmeregelung ist zu verzichten. Eventualiter sind die Ausnahmetatbestände konkret aufzuführen.

**Art. 10 Abs. 3**

Um den Höchstbetrag der Steuererleichterungen zu ermitteln, sind auch die Arbeitsplätze, welche neu geschaffen werden, ausschlaggebend. Diese werden Mitte der Laufzeit der Steuererleichterungen überprüft und nötigenfalls nach unten korrigiert. Gemäss Art. 10 Abs. 3 wird, wenn die Steuererleichterung über eine ungerade Anzahl von Jahren läuft, diese Erfüllungsfrist um sechs Monate verlängert. Damit werden die Bedingungen zur Erreichung der vorgegebenen Ziele unnötig erleichtert.

**Antrag**

Läuft eine Steuererleichterung über eine ungerade Anzahl Jahre, wird die Erfüllungsfrist um sechs Monate verlängert und der Erfüllungsgrad proportional erhöht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli  
Landammann

Urs Meier  
Staatsschreiber i.V.

Kopie

- marianne.neuhaus@seco.admin.ch